

I. Geltung der Bedingungen. ¹Vertragliche Lieferungen und Leistungen der Werner Otten GmbH & Co. KG, Hauptstraße 58, 48624 Schöppingen, (im Folgenden: **Otten Schornsteinbau**) erfolgen ausschließlich aufgrund Antrag (Angebot) und Annahme (Auftragsbestätigung) auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. ²Nachteilige Geschäftsbedingungen des Kunden, eines an seiner Stelle tretenden Dritten, insbesondere eines Finanzierungspartners mit oder ohne ständige Geschäftsbeziehung zu uns, auf die in einer Bestellung, Gegen-, Übernahme-, Eintrittsbestätigung oder ähnlichen Erklärung hingewiesen wird, gelten ohne schriftliches Einverständnis seitens **Otten Schornsteinbau** als abgelehnt. ³Diese Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für die vor-, neben- und nachvertraglichen Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien. ⁴Nebenabreden, Zusagen oder andere von den Bedingungen seitens **Otten Schornsteinbau** abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie dem Kunden gegenüber schriftlich bestätigt worden sind.

II. Angebot, Annahme, Bindung, Vertrag. ¹Angebote seitens **Otten Schornsteinbau** erfolgen grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. ²Die zeitliche Bindung eines Angebotes durch **Otten Schornsteinbau** schließt seinen Widerruf nicht aus, es sei denn, es wurde bereits angenommen.

III. Urheberrecht. ¹Von **Otten Schornsteinbau** gestellte Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind grundsätzlich nur annähernd maßgebend, nicht verbindlich. ²Sämtliche Angebotsunterlagen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht seitens **Otten Schornsteinbau**. ³Missbrauch verpflichtet zum Schadensersatz. ⁴Gleiches gilt für vom Kunden überlassene und als vertraulich bezeichnete Pläne.

IV. Umfang der Lieferung. ¹Für Inhalt und Umfang der Lieferung ist grundsätzlich die (letzte) schriftliche Auftragsbestätigung durch **Otten Schornsteinbau** maßgebend, ansonsten das schriftliche Angebot. ²Sofern die zur Ausführung gelangende Auftragsbestätigung eine Auftragserweiterung beinhaltet, ist damit eine angemessene Preisanpassung vereinbart.

¹Bei Anlieferung wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwerten Transports vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, trägt der Auftraggeber. ²Treppen müssen passierbar sein. ³Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Auftraggeber bereitzustellen; etwaige diesbezügliche Mehrkosten durch Inanspruchnahme Dritter werden gesondert berechnet. ⁴Werden die Ausführungsarbeiten der Auftragnehmerin oder die von ihr beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z.B. Arbeitszeit und Fahrgeld) in Rechnung gestellt.

VI. Lieferzeit. ¹Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch **Otten Schornsteinbau**, jedoch nicht vor dem Erhalt vom Kunden noch beizubringender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie einer vereinbarten Anzahlung. ²Genannte oder eingegrenzte Liefertermine sind nicht fixer Natur, sondern unverbindliche, mit einer mindestens zweiwöchigen Karenzzeit genannte Fertigstellungs- und/oder Lieferzeiteinschätzungen. ³Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk beziehungsweise Gelände verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme. ¹Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, weil er (noch) nicht abnahmebereit ist oder weil Zurückbehaltung mangels Kaufpreis-(teil)zahlung geltend gemacht wird, so erfolgt der Gefahrübergang ab Erfüllungsbereitschaftsanzeige auf den Kunden. ²Für den Nachweis des Zugangs der Erfüllungsbereitschaftsanzeige reicht im Zweifelsfalle ein Einschreibebrief, der Sendenachweis eines an den Abnehmer gerichteten Telefaxes, E-Mails oder eines sonstigen Nachweises gleicher Aussagekraft.

^{2.} ¹Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Abnehmer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen. ²Teillieferungen sind zulässig.

^{3.} ¹Sofern vertraglich eine förmlich zu protokollierende Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung dann ein, wenn der Auftraggeber vergeblich in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert

wurde. ²Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktagen nach Zugang der Aufforderung ein.

^{4.} **Lieferverzögerung.** ¹Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, Aussperrung, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten, ungünstige Witterungsverhältnisse, durch Hindernisse, die von **Otten Schornsteinbau** nicht vorhergesehen oder beeinflusst werden können, verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. ²Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten. ³Kann die Lieferung aufgrund von Umständen, die **Otten Schornsteinbau** zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. ⁴Lagerkosten gehen zu seinen Lasten.

Mangelrüge: ¹Offensichtliche Mängel müssen von Unternehmern zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. ²Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

VII. Eigentumsvorbehalt. ¹Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vollständig beglichen sind (Eigentumsvorbehalt = EV). ²Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. ³Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs aufgrund unseres EVs gilt als Rücktritt vom Vertrag, und zwar unbeschadet der Geltendmachung und Durchsetzung uns vorbehaltenener oder ansonsten bestehender Rechte und Ansprüche.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung. ^{1.} Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Verbraucherregelungen, wonach **Otten Schornsteinbau** innerhalb von sechs Monaten für sich zeigende Mängel die Beweislast für deren Entstehung nach Gefahrübergang trägt, während danach bis zum Ende der Gewährleistungsfrist der Kunde die Beweislast für deren Vorhandensein bei Gefahrübergang trägt.

^{2.} ¹Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass die gesetzliche Regelung, wonach die Nacherfüllung nach erfolglosem zweitem Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen gilt, aufgrund der Komplexität des von **Otten Schornsteinbau** zu erbringenden Leistungspaketes nicht gerecht werden kann. ²Insofern gilt das Recht zur weiteren Andienung nach zweitem fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuch nicht als erschöpft. ³Als erschöpft gilt es erst, wenn nach dritten fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen desselben gerügten Mangels eine schriftliche Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung für weitere Nachbesserungsmaßnahmen erfolgt ist.

^{3.} ¹Zwecks Nacherfüllung erfolgt unentgeltlich nach ermessensfreier Wahl durch **Otten Schornsteinbau** die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien (Teil)Sache, die sich innerhalb von zwölf Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Mangels (Bauart, Stofflichkeit, Ausführung, ...) als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. ²Das Entdecken solcher Mängel ist **Otten Schornsteinbau** unverzüglich schriftlich zu melden. ³Ersetzte Teile werden Eigentum von **Otten Schornsteinbau**.

^{4.} ¹Verzögern sich Aufstellung oder Ingebrauchnahme, so erlischt die Mängelhaftung spätestens zwölf Monate nach Gefahrübergang, nicht jedoch vor zwölf Monaten nach gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn, dass Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen einbezogen ist.

^{5.} ¹Das Recht des Abnehmers, Mängelansprüche geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in zwölf Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Mängelfrist gemäß Nr. 2.

^{6.} ¹Es wird keine Mängelhaftung übernommen für Schäden, die aus Gründen entstanden sind wie beispielsweise ungeeignete, unsachgemäße, mangelhafte, fehlerhafte, nachlässige, chemische, elektrochemische oder elektrische Verwendung, Montage, Inbetriebsetzung, Änderung, Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, Abnutzung, Behandlung, Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, Wartung, Bauarbeiten, Baugrund oder Einflüsse.

7. ¹Zur Vornahme aller dem Lieferer ermessensfrei notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Abnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. ²Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Abnehmer das Recht zur Selbstvornahme gegen Ersatz der notwendigen Kosten.

8. ¹Von den durch die Ausbesserung beziehungsweise Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren angemessenen Kosten trägt **Otten Schornsteinbau** bei berechtigter Beanstandung die des Ersatzstückes, des Versandes, des Aus- und Einbaues, der unvermeidbaren Gestellung der Monteure und Hilfskräfte. ²Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.

9. ¹Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Mängelhaftung drei Monate, mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand, höchstens für zwölf Monate entsprechend Nr. 2. ²Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

10. Weitere Ansprüche des Abnehmers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

11. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens **Otten Schornsteinbau**.

12. Für im Rahmen der Mängelhaftung durchgeführte Nacherfüllungsleistungen hat der Abnehmer dem Lieferer die dabei unumgänglich bewirkte Werterhöhung des betroffenen Gewerkes zu erstatten, wobei Grundlage der Wertschöpfungsermittlung die zu erwartende Mindestlebensdauer entsprechend der Mängelhaftungsfrist gemäß Nr. 2 ist.

13. Technische Hinweise. ¹Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits regelmäßige Wartungsarbeiten im Abstand empfohlener zwölf Monate angefordert werden müssen im Interesse eines möglichst störungsunanfälligen Betriebs.

- Dichtungen, deren Austausch erforderlich wird, unterfallen einem Verschleiß und sind nicht von einer Gewährleistung oder Garantie abgedeckt.
- Dichtheitskontrollen an Rohrverbindungen, Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Rauchgasventilatoren, Wärmetauschern, Schwadenkondensatoren und Kondensatabscheidern sind Wartungsbestandteile.

²Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. ³Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile oder Gewerke beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen die Auftragnehmerin entstehen.

V. Preis, Währung und Zahlung, Teilzahlung. 1. ¹Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen gegenüber Privatpersonen einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, hingegen gegenüber Unternehmen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nur Nettobeträge ausgewiesen sind. ²Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen ohne jeden Abzug an **Otten Schornsteinbau** zu leisten. ³Sofern ein Zahlungsplan eine Konkretisierung der Teilzahlungen nicht vorsieht, gelten folgende Fälligkeiten für den Bruttogesamtpreis:

- A. nach Vertragsabschluss 60 % (Anzahlung)
- B. nach Erfüllung 40 % (Schlusszahlung)

2. Erfüllung ist anzunehmen, sobald der Kunde die vereinbarte Leistung vorbehaltlos angenommen hat.

4. ¹Kündigung vor Ausführung. Kündigt der Auftraggeber vor Ausführung den Auftrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 30 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. ²Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

VII. Eigentumsvorbehalt. 1. ¹Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vollständig beglichen sind (Eigentumsvorbehalt = EV). ²Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. ³Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs aufgrund unseres EVs gilt als Rücktritt vom Vertrag, und zwar unbeschadet der Geltendmachung und Durchsetzung uns vorbehaltener oder ansonsten bestehender Rechte und Ansprüche.

2. Eigentums- und Urheberrecht. ¹An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich die Auftragnehmerin ihr Eigentums- und Urheberrecht vor. ²Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. ³Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. ⁴Kommt eine Rückgabe nicht in Betracht, beispielsweise im Falle eines Digitaldokumentes, so sind diese unaufgefordert unverzüglich zu vernichten, beispielsweise durch Löschung.

XI. Erfüllungsort, Rechtswahl, Sprachwahl, Gerichtsstand. 1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen durch **Otten Schornsteinbau** ist grundsätzlich sowie im Zweifel das Betriebsgelände in D-48624 Schöppingen, soweit sich aus der Natur des Rechtsverhältnisses nicht etwas anderes ergibt.

2. ¹Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss internationalen oder als deutsches Recht einbezogenes internationales Recht wie beispielsweise das UN-Kaufrecht (CISG) oder ähnliches. ²Kollidiert deutsches mit ausländischem Recht, so ist deutsches Recht vereinbart.

3. Für den Vertrag sowie für sämtliche Schriftstücke in gerichtlichen Verfahren gilt grundsätzlich deutsche Sprache, auch wegen gebräuchlicher Abkürzungen und Zeichen (beispielsweise für Längen-, Flüssigkeits-, Temperatur- und Gewichtsmaße: z.B., usw., etc., pp., ppa., BGB, HGB, VOB, VOB/B, VOB/C, hl, dl, l, ml, m, dm, cm, mm, °C, g, kg, t, cm², cm³, ccm, m², qm, m³, cbm, §, §§, ..., [nicht abschließend]).

4. ¹Gerichtsstand ist - unabhängig vom Erfüllungsort - bei allen sich ergebenden Streitigkeiten das Amtsgericht Ahaus, Sümmermannplatz 1-3, 5, 48683 Ahaus in Westfalen, beziehungsweise bei sachlich begründeter Zuständigkeit das übergeordnete Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster in Westfalen. ²Sofern sich die Zuständigkeit anhand internationalen Rechts zu einem deutschen Gericht herleiten lässt, bleibt insoweit internationales Recht anwendbar, z.B. nach dem Europäischen Gerichtsstandsübereinkommen (EuGVÜ) oder Luganer Übereinkommen (LugÜ). ³Unberührt davon bleibt das Recht des Lieferers, den Vertragspartner am Sitz der Zweigniederlassung des Lieferers oder an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

5. Streitbeilegung. Die Auftragnehmerin ist weder zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet noch ist sie hierzu bereit.

XII. Salvatorische Klausel. Soweit eine Bestimmung unwirksam sein sollte, behält der Vertrag im übrigen seine Gültigkeit. Die ungültige Klausel soll durch eine Vereinbarung ersetzt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll die Klausel durch eine solche Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich gewollten Vertragszweck, orientiert an den für den Lieferer unumgänglichen gesetzlichen Mindestanforderungen, am nächsten steht. Andernfalls gilt die für **Otten Schornsteinbau** günstigste gesetzliche Regelung.